

## Zugmaschinen

### ZUGM.ACKERSCHLEPPER oder ZUGM.GERAETETRAEGER

Schl. Nr. ZUGM.ACKERSCHLEPPER EG-Typgenehmigung n.  
8710 2003/37/EG oder EBE

Schl. Nr. ZUGM. GERAETETRAEGER EG-Typgenehmigung n.  
8720 2003/37/EG oder EBE

Die Eignung des Fahrzeuges als Zugmaschine-Ackerschlepper oder Zugmaschine-Geräteträger ist wie folgt nachzuweisen:

- Eine geeignete Anhängervorrichtung muss vorhanden sein.
- Die Zugkraft muss mindestens das 0,3fache des zulässigen Gesamtgewichts des Zugfahrzeuges betragen ( $F = 0,3 \times zGG$ ).
- (Gegebenenfalls) Anbau von Arbeitsgeräten.

### Amtliches Kennzeichen

- Vorgeschrieben: vorn und hinten (§ 60 StVZO)
- Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h ist eine verkleinerte Version möglich.

### Rückspiegel

- Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h vorgeschrieben: Ein Rückspiegel links (74/346/EWG).
- Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h vorgeschrieben: Je ein Spiegel rechts und links (§ 56 StVZO).

### Geschwindigkeitsmesser

- Vorgeschrieben für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 30 km/h.

### Sicherung gegen unbefugte Benutzung

- Nicht vorgeschrieben.

### Rückwärtsgang

- Vorgeschrieben bei einem Leergewicht von mehr als 400 kg (§ 39 StVZO, 79/533/EWG).
- *Ausnahmegenehmigung wird nicht befürwortet.*

### Umsturzschutzvorrichtung

- Nicht vorgeschrieben (77/536/EWG).

### Abgasuntersuchung

- Nicht vorgeschrieben (§ 47a StVZO).

### Fahrerlaubnis

Erforderlich:

- Klasse B;
- Klasse T bei Einsatz zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von höchstens 60 km/h.
- Klasse L bei Einsatz zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von höchstens 32 km/h.

### Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

Bis zu 350 kg Leergewicht und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und/oder einem Hubraum von bis zu 50 cm<sup>3</sup> ist eine Betriebserlaubnis erforderlich. Eine Zulassung ist nicht erforderlich (§ 18 Abs. 4 StVZO).

Schl. Nr. LEICHT KFZ EG-Typgenehmigung nach  
2404 bis 45 km/h 2002/24/EG oder EBE

### Versicherungskennzeichen

- Hinten am Fahrzeug vorgeschrieben.

### Fahrerlaubnis

- Erforderlich: Klasse B, ab 1. Februar 2005 auch Klasse S (FeV).

### Pkw

Bei Fahrzeugen mit einem Leergewicht über 400 kg und/oder einer Motorleistung von mehr als 15 kW handelt es sich um Pkw (M1 Fahrzeuge 70/156/EWG). Diese müssen den Vorschriften der StVZO genügen.

Schl.Nr. PKW OFFEN EG-Typgenehmigung nach  
0101 70/156/EG oder EBE

# QUADS



**wichtige Hinweise  
Vorschriften**

# Für alle Quads gilt:

## Helmtragepflicht

- Ein Schutzhelm muss getragen werden, wenn keine Sicherheitsgurte angelegt sind (§ 21a StVO).

## Warndreieck

- Ein Warndreieck muss mitgeführt werden (Mitführpflicht nach § 53a StVO). *Ausnahmegenehmigung wird nicht befürwortet.*

## Erste-Hilfe-Material

- Erste-Hilfe-Material muss mitgeführt werden (Mitführpflicht nach § 35h StVO). *Mitführpflicht entfällt beim Einsatz in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben.*

## Ausnahmegenehmigungen

Wenn Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Paragraphen der StVZO erforderlich sind, so findet sich dies unter Ziffer 33 mit dem Hinweis

**AUSN.GEN.ERFORDERLICH**

Die Ausnahmegenehmigung wird nach § 70 StVZO durch die zuständige Behörde erteilt und muss im Fahrzeug mitgeführt werden.

## Vierrädrige Kraftfahrzeuge

### 4-RAEDR. KFZ Z. PERS. BEF. bis 400 kg Leergewicht und/oder bis 15 kW Motorleistung

### 4-RAEDR. KFZ Z. GUET. BEF. bis 550 kg Leergewicht und/oder bis 15 kW Motorleistung

Schl. Nr.	4-RAEDR.KFZ Z. PERS.BEF.	EG-Typgenehmigung n.
2604		2002/24/EG oder EBE

Schl. Nr.	4-RAEDR.KFZ Z.GUET.BEF.	EG-Typgenehmigung n.
2614		2002/24/EG oder EBE

## Amtliche Kennzeichen

- Vorn und hinten vorgeschrieben (§ 60 StVZO).
- *Ausnahmegenehmigung wird nicht befürwortet. (Rili. zu § 21 StVZO, Merkblatt für die Begutachtung von QUADS vom 2. Januar 2004 [VkB]. S. 26 Nr. 19] S 33/36.15.15)*
- Abmessungen: Breite 280 mm, Höhe 210 mm (93/94/EWG)
- Anbringungshöhe (93/94/EWG):
  - Unterkante mindestens 200 mm
  - Oberkante maximal 1.500 mm
- Maximale Neigung: nach oben 30 Grad; nach unten 15 Grad (93/94/EWG)

## Rückspiegel

- Zwei Rückspiegel sind vorgeschrieben.
- Größe: mindestens 60 cm<sup>2</sup> (§ 56 StVZO). Achtung: Bei Fahrzeugen, die nach dem 17. Juni 2003 zugelassen wurden, muss für die Spiegel eine EG-Typgenehmigung vorliegen (97/24/EG).

## Geschwindigkeitsmesser

- Vorgeschrieben (§ 57 StVZO). Achtung: Bei Fahrzeugen, die nach dem 17. Juni 2003 zugelassen wurden, muss für den Geschwindigkeitsmesser eine EG-Typgenehmigung vorliegen (2002/24/EG, 2000/7/EG).

## Sicherung gegen unbefugte Benutzung

- Vorgeschrieben (§ 38a StVZO). Für loses Zubehör ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.  
Achtung: Bei Fahrzeugen, die nach dem 17. Juni 2003 zugelassen wurden, muss diese Sicherung vom Hersteller fest angebaut sein (93/33/EWG).

## Lichttechnische Einrichtungen

**Besonderheiten bei Erstzulassung ab 17.06.2003 (93/92/EWG):**

- Vorgeschrieben: Warnblinkanlage, Begrenzungsleuchte.
- Nicht vorgeschrieben, aber zulässig: Nebelscheinwerfer, Nebelschlussleuchte, Rückfahrscheinwerfer, seitliche Rückstrahler.
- Bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1.300 mm müssen jeweils zwei Scheinwerfer, Rückleuchten, Bremsleuchten usw. angebaut sein.

## Bereifung

- Bauartgenehmigt mit vorgeschriebener Kennzeichnung hinsichtlich Größe, Bauart, Tragfähigkeit und Geschwindigkeit.
- Für Quads als „Fahrzeuge für besondere Verwendungsbedingungen“ sind andere Reifen zulässig, wenn die Eignung für die Betriebsbedingungen des Fahrzeugs nachgewiesen ist, etwa durch eine Herstellerbescheinigung (97/24/EG Kapitel I, Anh. III).

## Abgasmessung

- Bei der Hauptuntersuchung wird der CO-Anteil (Kohlenmonoxid) im Abgas gemessen.

## Sicherheitsgurte

- Nicht vorgeschrieben (§ 35a StVZO).

## Fahrerlaubnis

- Erforderlich: Klasse B (FeV).

## NOTIZEN

### Herausgeber:

### KÜS Bundesgeschäftsstelle

Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation  
freiberuflicher Kfz-Sachverständiger e. V.

Zur KÜS 1  
66679 Losheim am See

Telefon: +49 (0) 6872 9016 0

Telefax: +49 (0) 6872 9016 123

E-Mail: info@kues.de

Internet: www.kues.de

**Diese Broschüre wurde Ihnen überreicht durch Ihren KÜS-Partner:**